

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1953

Nummer 45

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 13. 4. 1953, Bezeichnung der sowjetischen Besatzungszone. S. 597. — RdErl. 14. 4. 1953, Gebührenfreie Sichtvermerke für Jugendliche bis zu 25 Jahren im Reiseverkehr mit den Niederlanden. S. 597. — RdErl. 14. 4. 1953, Gebührenfreie Erteilung von Ausnahmesichtvermerken an Seeleute. S. 598. — RdErl. 14. 4. 1953, Abkommen mit Jugoslawien über die Erteilung von Dauersichtvermerken zu Gunsten der Mitglieder der beiderseitigen Diplomatischen Vertretungen in Bonn und Belgrad. S. 598. — RdErl. 14. 4. 1953, Sichtvermerksregelung zwischen Frankreich und Deutschland. S. 599.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 14. 4. 1953, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 599. — Mitt. 14. 4. 1953, Bedienung von Tragkraftspritzen. S. 600.

D. Finanzminister.

RdErl. 2. 4. 1953, Mietenschädigung bei Umzügen nichtbeamteter Verwaltungsangehöriger. S. 600. — RdErl. 7. 4. 1953, Vorläufige Zahlung aus Anlaß der Änderung und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für Landesbeamte. S. 600. — RdErl. 10. 4. 1953, Steuerliche Behandlung von Kapitalabfindungen nach §§ 43 bis 46 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). S. 601. — RdErl. 13. 4. 1953, Angemessene und

beihilfefähige Aufwendungen. S. 601. — RdErl. 13. 4. 1953, Einkommensteuerliche (lohnsteuerliche) Behandlung von a) Entschädigungsleistungen auf Grund des Bundesgesetzes und auf Grund von Landesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, b) Nachzahlungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. S. 602.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 603.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

RdErl. 1. 4. 1953, Verrechnung der Aufwendungen in der Kriegsfolgehilfe. S. 603.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 8. 4. 1953, Landwirtschaftliches Bauwesen; hier: Bindertypen für hölzerne Dachkonstruktionen landwirtschaftlicher Bauten. S. 608.

L. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bezeichnung der sowjetischen Besatzungszone

RdErl. d. Innenministers v. 13. 4. 1953 —
I — 16 — 70 Nr. 48/53

Zur Herbeiführung eines im gesamtdeutschen Interesses liegenden einheitlichen Sprachgebrauchs bitte ich, im innerdeutschen Verkehr der Bundesrepublik künftig allgemein das von der Sowjetunion besetzte Gebiet Mitteldeutschlands nicht als „Ostzone“ oder „Deutsche Demokratische Republik“ anzusprechen, sondern hierfür die Bezeichnung „Sowjetzone“ (sowjetzonal) oder „Sowjetische Besatzungszone“ zu verwenden und im Gegensatz dazu die Gebiete jenseits der Oder-Neiße-Linie mit „Deutsche Ostgebiete unter polnischer bzw. sowjetischer Verwaltung“ zu bezeichnen.

Aus dem gleichen Grunde bitte ich, für die zentrale deutsche Verwaltung der sowjetischen Besatzungszone allgemein die Bezeichnung „Sowjetzonenregierung“ zu wählen.

An alle Behörden der Landesverwaltung, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1953 S. 597.

S. 597 u.
eh.
S. 1201 Nr. 384

Gebührenfreie Sichtvermerke für Jugendliche bis zu 25 Jahren im Reiseverkehr mit den Niederlanden

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1953 —
I — 13—38.24 Nr. 1451/51

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist durch Notenaustausch der deutschen Botschaft in Den Haag mit dem niederländischen Außenministerium zwischen der Bundesrepublik und der Königlich Niederländischen Regierung Einvernehmen darüber erzielt worden, daß ab

1. April 1953 den beiderseitigen Staatsangehörigen unter 25 Jahren die Einreisesehtvermerke gebührenfrei zu erteilen sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 597. 1953 S. 598 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

Gebührenfreie Erteilung von Ausnahmesichtvermerken an Seeleute

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1953 —
I — 13—38.24 Nr. 1451/51

Auf Grund des § 6 (2) der Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 (RGBl. I S. 341) hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bestimmt, daß Ausnahmesichtvermerke an nichtdeutsche Seeleute, soweit deren Reisen mit ihrer Berufsausübung in Zusammenhang stehen, gebührenfrei erteilt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 598.

Abkommen mit Jugoslawien über die Erteilung von Dauersichtvermerken zu Gunsten der Mitglieder der beiderseitigen Diplomatischen Vertretungen in Bonn und Belgrad

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1953 —
I — 13—38.24 — 326/53

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes haben die Jugoslawische Regierung und die Bundesregierung durch Notenwechsel mit Wirkung vom 1. Januar 1953 ein Abkommen über die Erteilung von Dauersichtvermerken zu

1953 S. 598 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

Gunsten der Mitglieder der beiderseitigen Diplomatischen Vertretungen in Bonn und Belgrad abgeschlossen.

Hiernach wurde für die diplomatischen Mitglieder der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Belgrad folgende Regelung getroffen:

- a) der Missionschef erhält für sich und seine Familienangehörigen Dauersichtvermerke, gültig für die Zeit seiner dienstlichen Tätigkeit in Jugoslawien;
- b) alle übrigen im Diplomatenverzeichnis aufgeführten Mitglieder der Botschaft und deren Familienangehörige erhalten auf 1 Jahr befristete Dauersichtvermerke, die zu mehrmaligen Aus- und Einreisen berechtigen. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Sichtvermerke jeweils für ein Jahr erneuert werden.

Die Bundesregierung hat die Gegenseitigkeit für den Missionschef und die im Diplomatenverzeichnis aufgeführten Mitglieder der Jugoslawischen Botschaft in Bonn zugesichert.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 598.

Sichtvermerksregelung zwischen Frankreich und Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1953 —
I — 13—38 Nr. 515/52

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes wurde zwischen der französischen Regierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der Gegenseitigkeit folgende Vereinbarung getroffen:

„Die Gültigkeit von Sichtvermerken für die mehrmalige Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin für Personen mit einem französischen Reisepaß beträgt grundsätzlich ein Jahr, vom Tage der Ausstellung des Sichtvermerkes an gerechnet. Ein solcher Sichtvermerk gestattet auch, während dieser Zeit mehrmals sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin aufzuhalten, jedoch in keinem Einzelfalle länger als 3 Monate. Dieser Sichtvermerk gibt dem Paßinhaber kein Recht zur Aufnahme einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin.

Diese Regelung tritt am 1. April 1953 in Kraft.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 599.

III. Kommunalaufsicht

Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 14. 4. 1953 — III C 245

Tragkraftspritzen

In der Feuerschutztechnischen Prüf- und Versuchsstelle des Bayer. Landesamtes für Feuerschutz in Regensburg sind folgende Tragkraftspritzen nach den Normvorschriften geprüft worden:

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Typenschein:
1	Fa. Klöckner-Humboldt-Deutz (Magirus), Ulm	TS 6/6 mit Handkolben-Entlüftungspumpe	PVR 39/9/52 v. 26. 11. 1952
2	Fa. Carl Metz, Karlsruhe	TS 6/6 mit Gasstrahler	PVR 38/8/52 v. 26. 11. 1952
		TS 6/6 mit Handkolben-Entlüftungspumpe	PVR 28/10/51 v. 15. 5. 1952
		TS 8/8 mit Volkswagen-motor	PVR 37/7/52 v. 26. 11. 1952
3	Fa. Bachert, Bad Friedrichshall, Kochendorf	TS 6/6	PVR 36/6/52 v. 29. 7. 1952
		TS 8/8 mit Volkswagen-motor	PVR 42/12/52 v. 14. 1. 1953

Die Prüfungsergebnisse entsprechen den Bedingungen des Normblatt-Entwurfes 1 DIN 14 410. Die aufgeführten Tragkraftspritzen werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Ich bitte, den Feuerwehrdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Bezug: Mein RdErl. v. 29. 5. 1952 — III C 203 (MBl. NW. S. 645).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Gewerbeaufsichtsämter,
Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen,
Landesfeuerwehrschule in Warendorf.

— MBl. NW. 1953 S. 599.

Bedienung von Tragkraftspritzen

Mitt. d. Innenministers v. 14. 4. 1953 — III C 240

Im Thebal-Verlag, Stuttgart-O, Alexanderstr. 32, ist das Fachbuch „Die sichere Bedienung von Tragkraftspritzen“ von Dipl.-Ing. Oskar Herterich erschienen. Das Fachbuch kann als Unterrichtsgrundlage und Handbuch für den Maschinisten zur amtlichen Beschaffung empfohlen werden. Der Preis beträgt 6,50 DM.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 600.

D. Finanzminister

Mietentschädigung bei Umzügen nichtbeamteter Verwaltungsangehöriger

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 4. 1953 —
B 2720 — 1517/IV

Ich bitte, bei der Mietentschädigung bei Umzügen nichtbeamteter Verwaltungsangehöriger nach dem nachstehenden RdErl. des Bundesministers der Finanzen vom 12. Februar 1953 — I B—BA 3450—30/53 — I A—P 2153—1/53 zu verfahren.

„Betrifft: Mietentschädigung bei Umzügen nichtbeamteter Verwaltungsangehöriger.

Der frühere Reichsminister der Finanzen hat durch RdErl. v. 25. März 1939 (RBBl. S. 76) der Gewährung einer Mietentschädigung gemäß Nr. 8 UKG. in Verbindung mit Nr. 17 DV. z. UKG. an neu eingestellte nichtbeamtete Verwaltungsangehörige unter gewissen Voraussetzungen zugestimmt. Danach konnte eine Mietentschädigung u. a. nur zugewillt werden, wenn hierdurch ein früherer Umzug der Verwaltungsangehörigen an den Dienstort möglich wird und Ersparnisse an Trennungschädigung eintreten.

Ich erkläre mich auf Grund der Nr. 14 ADO zu § 22 TO.A und der Nr. 14 ADO zu § 20 TO.B damit einverstanden, daß neu eingestellten Angestellten und Arbeitern, die Trennungschädigung erhalten oder erhalten können, eine Mietentschädigung auch dann bewilligt werden kann, wenn sie eine Wohnung am neuen Dienstort so kurzfristig mieten müssen, daß sie ihre alte Wohnung nicht mehr vor Beginn des neuen Mietverhältnisses fristgerecht kündigen können.

Der RdErl. des früheren Reichsministers der Finanzen vom 25. März 1939 ist ab sofort mit vorstehender Erweiterung anzuwenden. Sofern bisher anders verfahren worden ist, bewendet es dabei.“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1953 S. 600.

Vorläufige Zahlung aus Anlaß der Änderung und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für Landesbeamte

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 4. 1953 —
B 3000—3402/IV/53

Der dem Landtag vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Viertes Besoldungsänderungsgesetz) sieht in Anpassung an die Gesetzgebung des Bundes für die nach Landesrecht zu versorgenden Empfänger von Übergangsgehältern und Übergangsbezügen (§§ 63, 37, 52 Abs. 1 u. 2 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG) folgende Regelung vor:

„Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach den §§ 63, 37 und 52 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des

1953 S. 599 o.
aufgeh.
1953 S. 1201 Nr. 385

1953 S. 599 u.
aufgeh.
1956 S. 1187/88 Nr. 6
1956 S. 2637/38 Nr. 39 c

Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 307) in Verbindung mit § 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 um 20 v. H. und mit Wirkung vom 1. April 1953 um weitere 20 v. H. erhöht. Die Übergangsgehälter und Übergangsbezüge dürfen einschließlich der Erhöhung nicht höher sein als das sich für den jeweiligen Zeitraum ergebende Ruhegehalt."

Ich bitte, schon jetzt hiernach zu verfahren.

In Fällen, in denen die 20%ige Erhöhung der Übergangsgehälter und -bezüge irrtümlich bereits von einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Oktober 1951 ab gezahlt worden ist, bin ich mit der Inanspruchnahme der hierdurch überhöhten Beträge einverstanden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Mein Rundschr. v. 23. 3. 1953 — B 2100—2464/IV/53 — an die obersten Landesbehörden.

An alle Landesbehörden

und alle der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1953 S. 600.

Steuerliche Behandlung von Kapitalabfindungen nach §§ 43 bis 46 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 4. 1953 — S. 2114 — 2746/VB—2

Nach den Vorschriften der §§ 43 bis 46 des oben bezeichneten Gesetzes können Beamten zur Wiederverwendung und Ruhestandsbeamten zur Beschaffung einer Wohnstätte an Stelle eines Teils des Übergangsgehalts oder des Ruhegehalts Kapitalabfindungen gewährt werden. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit den Finanzministern (Finanzsenatoren) der anderen Länder des Bundesgebiets bin ich damit einverstanden, daß diese Kapitalabfindungen gemäß § 3 Ziff. 3 EStG 1951 (§ 6 Ziff. 2 LStDV 1952) als steuerfrei behandelt werden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1953 S. 601.

Angemessene und beihilfefähige Aufwendungen

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 4. 1953 — B 3100 — 2543/IV

I. Die Handhabung der Begriffe der Beihilfefähigkeit und der Angemessenheit im Sinne der Beihilfengrundsätze hat zu Schwierigkeiten geführt. Das liegt an der doppelten Verwendung des Wortes „Beihilfefähigkeit“ in einem weiteren und in einem engeren Sinne.

Bei jeder Beihilfe sind die beiden Fragen der Beihilfefähigkeit

a) dem Grunde nach

b) der Höhe nach

zu unterscheiden.

Das Wort „Beihilfefähigkeit“ wird aber in den Beihilfengrundsätzen zugleich in einem anderen engeren Sinne verwandt. Wenn in den Grundsätzen die Beihilfefähigkeit einer Aktion, d. h. die Anerkennung der Aktion als beihilfefähig dem Grunde nach ausgesprochen ist, sind noch 2 weitere Fragen zu entscheiden:

a) die Angemessenheit der Aufwendungen,

b) innerhalb der angemessenen Aufwendungen unter besonderen Voraussetzungen eine Einschränkung ihrer „Beihilfefähigkeit“ der Höhe nach.

II. Die in den Beihilfengrundsätzen vom 25. Juni 1942 festgesetzten Höchstbeträge (Nr. 4 Abs. (3) c), f) und m); Nr. 5; Nr. 6; Nr. 7 Abs. (3); Nr. 8 (3); Nr. 9; Nr. 10; Nr. 11

Ziff. 2 letzter Satz BGr) begrenzen in jedem Falle nur die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen der Höhe nach. Die Angemessenheit von Aufwendungen wird durch die Höchstsätze nicht eingengt; als angemessen sind die jeweiligen Rechnungsbeträge anzusehen, soweit sie im Einzelfall nicht überhöht sind.

III. Soweit die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen nicht in den BGr. durch Höchstsätze eingengt ist, sind die Aufwendungen mit den jeweiligen Rechnungsbeträgen beihilfefähig, soweit sie nicht im Einzelfall überhöht erscheinen. Es ist nicht angängig, über die Regelung in den BGr. hinaus die Beihilfefähigkeit für einzelne Arten von Aufwendungen oder allgemein durch Verwaltungsübung oder Erlasse für einzelne Ressorts oder Dienststellen ohne meine Mitwirkung zu begrenzen, da dies der Festsetzung von Höchstbeträgen und damit einer einschränkenden Änderung der BGr. zum Nachteil einzelner Landesbediensteter gleichkäme. Bei Beschwerden wegen ungleicher Rechtsanwendung wäre das Land zur Nachzahlung verpflichtet.

IV. Damit wird mein RdErl. v. 9. Juni 1951 — B 3100 — 12473/IV (MBl. NW. S. 726) gegenstandslos.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 3 Abs. 4 der Beihilfengrundsätze.

1953 S. 602
erg. d.
1954 S. 989

1953 S. 602
s. a.
1956 S. 1763 m.

— MBl. NW. 1953 S. 601.

Einkommensteuerliche (lohnsteuerliche) Behandlung von

a) Entschädigungsleistungen auf Grund des Bundesgesetzes und auf Grund von Landesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts,

b) Nachzahlungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 4. 1953 — S 2194 — S 2228 — 1598/VB — 2

Die Nachzahlungen, die auf Grund der oben bezeichneten Gesetze zu leisten sind, konnten bisher nicht restlos ausgezahlt werden. Solche Nachzahlungen werden auch noch im Kalenderjahr 1953 geleistet. Im Hinblick auf die besondere Lage des in Betracht kommenden Personenkreises erscheint auch für das Kalenderjahr 1953 eine steuerliche Sonderbehandlung der Nachzahlungen gerechtfertigt. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit den Finanzministern (Finanzsenatoren) der anderen Länder bin ich damit einverstanden, daß meine obenbezeichneten Erl. grundsätzlich auch für die steuerliche Behandlung der Nachzahlungen im Kalenderjahr 1953 gelten. Dabei ist im einzelnen folgendes zu beachten:

1. Die Entschädigungen für entgangene Einnahmen für die Zeit vor dem 1. April 1951 sind auch weiterhin nach Maßgabe des Abschn. I meines Erl. vom 18. Juni 1952 zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und zur Abgabe „Notopfer Berlin“ heranzuziehen.

2. Hinsichtlich der Nachzahlungen von Bezügen, die im Kalenderjahr 1953 für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951 geleistet werden, ist wie folgt zu verfahren:

a) Die Lohnsteuer ist in entsprechender Anwendung der Regelung im Abschn. II Ziff. 1 meines Erl. v. 18. Juni 1952 zu berechnen. Dabei ist zu beachten, daß die Lohnsteuer von den zusammengerechneten Bezügen (Nachzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die in der Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951 geendet haben und in diesen Lohnzahlungszeiträumen bereits bezahlte Bezüge) unter Zugrundelegung der Lohnsteuerkarte 1953 nach der bis zum 31. Dezember 1952 gültigen Jahreslohnsteuertabelle (BGBl. I 1950 S. 170, StBl. NRW. 1950 S. 183) zu berechnen ist. Eine Erstattung von Lohnsteuer aus Anlaß der Nachzahlung bei Anwendung dieser Sonderregelung ist nicht vorzunehmen.

b) Die Abgabe „Notopfer Berlin“ ist nach den unter Ziff. 3 Buchstabe b bezeichneten Vomhundertsätzen zu berechnen.

3. Hinsichtlich der Nachzahlungen von Bezügen, die im Kalenderjahr 1953 für die Zeit ab 1. Januar 1952 geleistet werden, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Für die Berechnung der Lohnsteuer ist Abschn. 52 LStR 1952 anzuwenden. Bezieht sich in diesen Fällen die Nachzahlung auf Zeiträume, die sich auf mehr als 12 Monate erstrecken, so ist Abschn. 52 Abs. 3 Ziff. 2 und Abs. 5 LStR 1952 zu beachten.
- b) Die Abgabe „Notopfer Berlin“ ist im Hinblick auf die in jedem Einzelfall zu unterstellenden besonderen Verhältnisse nach der aus der Lohnsteuerkarte 1953 sich ergebenden Steuerklasse mit den folgenden Vomhundertsätzen zu berechnen:

in Steuerklasse I	mit 1,15 v. H.,
in Steuerklasse II	mit 0,95 v. H.,
in Steuerklasse III/1	mit 0,70 v. H.,
in Steuerklasse III/2	mit 0,55 v. H.,
in Steuerklasse III/3	mit 0,45 v. H.,
in Steuerklasse III/4	mit 0,35 v. H.,
ab Steuerklasse III/5	mit 0,25 v. H.

Die Abgabe „Notopfer Berlin“ ist, gegebenenfalls nach Zusammenrechnung mit den gemäß obiger Ziff. 2 geleisteten Nachzahlungen, von dem auf den nächsten durch 10 teilbaren DM-Betrag nach unten abgerundeten Betrag der Nachzahlung zu berechnen.

4. Hinsichtlich der Eintragung im Lohnkonto, in der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel gilt Abschn. III meines Erl. v. 18. Juni 1952 entsprechend, d. h. die Angaben müssen je gesondert im Lohnkonto und in den Lohnsteuerbelegen des Kalenderjahres 1953 erscheinen.

Bezug: Meine Erl. v. 18. Juni 1952 S 2194 — S 2228 — 5575/VB — 2 (MBI. NW. S. 956) u. v. 25. Juli 1952 S 2194 — S 2228 — 6707/VB — 2 (MBI. NW. S. 981).

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster (Westf.).

— MBI. NW. 1953 S. 602.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungs- und Vermessungsrat E. Peterknecht zum Oberregierungs- und -vermessungsrat.

— MBI. NW. 1953 S. 603.

H. Sozialminister

Verrechnung der Aufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe

RdErl. d. Sozialministers v. 1. 4. 1953 — III A 1/KFH/2

Bei der Überprüfung der Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe ist durch den Bundesrechnungshof und die Gemeindeprüfungsämter festgestellt worden, daß vielfach die Grenzen der üblichen durch Richtsätze und Richtlinien der Länder festgesetzten Fürsorgeleistungen in bezug auf Kriegsfolgenhilfeempfänger überschritten werden und außerdem auch Verstöße gegen die Abrechnungsbestimmungen vorkommen, deren finanzielle Auswirkungen eine ungerechtfertigte Belastung des Bundes herbeiführen.

Die Ergebnisse der bisher stattgefundenen Prüfungen geben deshalb Veranlassung, zur Vermeidung künftiger Beanstandungen auf folgendes hinzuweisen:

I. Personenkreis

1. Hilfsbedürftige, die in der sowjetischen Besatzungszone leben und sich nur vorübergehend, zum Beispiel zum Besuch bei Verwandten oder zum Zwecke einer Krankenbehandlung, im Bundesgebiet aufhalten, gelten nicht als Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone im Sinne der Kriegsfolgenhilfe.
2. Ausländer und Staatenlose, die ihren Aufenthalt im Bundesgebiet schon vor dem 1. September 1939 genom-

men haben oder ihren Wohnort nach diesem Zeitpunkt im Ausland aus nicht kriegsursächlichen oder politischen Gründen verlassen haben, zählen ebenfalls nicht zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger.

3. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene werden in der Regel auch dann schon als Kriegsfolgenhilfeempfänger anerkannt, wenn einem Antrag auf Versorgungsrente noch nicht entsprochen worden ist. Daraus ergibt sich die Aufgabe, den Ausgang solcher schwebenden Rentenverfahren laufend zu überwachen.

Da erfahrungsgemäß eine Berufung in der Mehrzahl der Fälle erfolglos bleibt, ist die Verrechnung von Fürsorgeaufwendungen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe einzustellen, wenn der Anspruch in der ersten Instanz abgelehnt ist. Alle bis zu diesem Zeitpunkt bereits verrechneten Leistungen müssen dem Bund wieder zugeführt werden. Eine erneute Verrechnung darf nur in den Ausnahmefällen erfolgen, in denen der Berufung stattgegeben wird. In jedem Fall sind die Erstattungsansprüche nach § 21 a RFV geltend zu machen.

4. Die Fürsorgepflicht für Beamte, gleich welcher Gruppe der Kriegsfolgenhilfe sie angehören, obliegt nach § 36 des Deutschen Beamtengesetzes zunächst dem Dienstherrn. Sie besteht auch nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses gegenüber Beamten des Ruhe- und Wartestandes und Hinterbliebenen weiter. Der Dienstherr ist infolgedessen in der Regel gehalten, in Not geratenen Beamten und deren Angehörigen durch Unterstützungen und Beihilfen nach den allgemeinen Beihilfegrundsätzen, ggfs. auch durch Gewährung unverzinslicher Gehaltsvorschüsse, zu helfen.

Beantragen aktive Beamte, Beamte des Ruhe- oder Wartestandes oder Hinterbliebene von Angehörigen des öffentlichen Dienstes die Gewährung öffentlicher Fürsorge, so sind sie deshalb grundsätzlich zunächst an ihre gegenwärtigen oder früheren Dienstherrn bzw. an die Pensionsregelungsbehörde zu verweisen. Nur bei einem dringenden gegenwärtigen Notstand ist deshalb ein vorläufiges Eingreifen mit Mitteln der öffentlichen Fürsorge gerechtfertigt.

II. Individuelle Fürsorgeleistungen

1. Versorgung von Heimatvertriebenen mit Hausrat, Bekleidung und Wäsche.

Es ist festgestellt worden, daß bei umgesiedelten Heimatvertriebenen die fürsorgerechtlichen Grundsätze insofern unbeachtet geblieben sind, als

- a) versäumt wurde, eine individuelle Prüfung vorzunehmen,
- b) das Maß der gewährten Sachleistungen über den Rahmen des notwendigen Lebensbedarfes im Sinne des § 6 der RGr.S. hinausgeht. Die Versorgung der Umsiedler mit Hausrat und Kleidung darf unter Berücksichtigung ihrer besonderen Notlage nur unter Anwendung der gleichen fürsorgerechtlichen Grundsätze erfolgen, die bei einheimischen Hilfsbedürftigen maßgebend sind.

Es ist unbegründet und rechtlich nicht vertretbar, allein aus Anlaß der Umsiedlung Bekleidung, Wäsche oder Hausrat aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge zu gewähren. Der Bundesinnenminister und der Bundesfinanzminister haben es als untunlich bezeichnet, der vielfach erhobenen Forderung zu folgen und einheitlich festzulegen, welche Einrichtungsgegenstände hilfsbedürftigen Heimatvertriebenen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe gewährt werden können. Eine Abgrenzung ist jedoch insofern vorgenommen worden, als die Gewährung bestimmter Gegenstände ausdrücklich als nicht zum notwendigen Lebensbedarf im Sinne des § 6 der Reichsgrundsätze gehörend ausgeschlossen wird, zum Beispiel Waschtisch, Nachttisch, Kommode, Küchenschrank. Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und müssen aktenmäßig einwandfrei begründet sein. Nach dem genannten Erlaß wird es außerdem in der Regel als nicht vertretbar angesehen, Holzbetten an Stelle der billigeren Metallbetten zu beschaffen, oder Alleinstehenden, sofern ihnen zugemutet werden kann, möbliert zu wohnen, Hausrat und Möbel im Rahmen des Notbedarfes aus Fürsorgemitteln zu beschaffen.

Nach dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes ist anzunehmen, daß vor allem bei umgesiedelten Heimatvertriebenen in der Regel ein Anspruch auf Hausratsentschädigung gem. § 293 LAG besteht und deshalb ein Eintreten der öffentlichen Fürsorge künftig nur noch in Ausnahmefällen in Betracht kommt, in denen ein solcher Anspruch nicht gegeben ist. Gem. §§ 135 und 140 AVAVG haben die Arbeitsämter die Möglichkeit, Beihilfen zur Arbeitsausrüstung in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu gewähren. Die Bereitstellung von Fürsorgemitteln für gleichartige Zwecke darf deshalb nur dann erfolgen, wenn vorher festgestellt worden ist, daß eine Hilfe durch die Arbeitsverwaltung nicht oder nicht ausreichend erfolgen kann. Bei Gewährung von größeren Sachleistungen ist rechtzeitig zu überprüfen, ob evtl. aus schwebenden Rentenanträgen Nachzahlung zu erwarten ist, aus denen die Beschaffung der gewünschten Leistungen dem Hilfsbedürftigen selbst zugemutet werden kann.

2. Krankenhauspflege.

Vielfach ist die durchschnittliche Krankenhausbauer bei Kriegsfolgenhilfeempfängern länger als bei den Empfängern allgemeiner Fürsorge. Es ist deshalb durch intensive Überwachung sicherzustellen, daß stationäre Behandlung bei Kriegsfolgenhilfeempfängern auf die unerläßlich notwendige Zeitdauer beschränkt bleibt und die Durchführung einer stationären Behandlung auch in der Kriegsfolgenhilfe auf die Fälle beschränkt bleibt, in denen eine ambulante Behandlung aus medizinischen oder sozialen Verhältnissen nicht durchführbar ist.

3. Kosten der Erholungsfürsorge für Mütter, Kinder und Jugendliche

sind nur verrechnungsfähig, wenn der jeweils zuständige Amtsarzt die Notwendigkeit der Verschickung zum Zwecke der Wiederherstellung der Gesundheit oder der Verhütung erkennbarer drohender Gesundheitsschädigung bestätigt. Kosten für Verschickungen, die lediglich auf Empfehlungen von Privatärzten durchgeführt werden, werden grundsätzlich nicht als erstattungsfähig anerkannt.

Kosten, die für die Zusammenstellung von Transporten und für erforderliches Begleitpersonal entstehen, sind keine Leistungen der individuellen Fürsorge und dürfen daher nicht verrechnet werden.

4. Persönliche und sachliche Verwaltungskosten

sind grundsätzlich nicht verrechnungsfähig, es sei denn, daß es sich um Betriebskosten handelt, die durch Unterbringung von Kriegsfolgenhilfeempfängern in anerkannten und abrechnungsfähigen Lagern entstehen, und um Pflegesätze der geschlossenen Fürsorge, in denen neben den Individual- auch Generalkosten enthalten sind. Besonders wird darauf hingewiesen, daß Reisekosten für das Personal von Flüchtlings- und Wohlfahrtsämtern oder Verwaltungskosten, die ein Bezirksfürsorgeverband auf Grund eines mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse abgeschlossenen Vertrages über die Krankenversorgung von Fürsorgeempfängern zu zahlen hat, keine verrechnungsfähigen Fürsorgeaufwendungen sind. Dasselbe gilt für die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten der Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

5. Organisation.

Die stattgefundenen Überprüfungen zeigen, daß ein sachlich nicht gerechtfertigter Mehraufwand der Landkreise zum Teil auf Organisationsmängel zurückzuführen ist. Nicht einheitliche Handhabung der Fürsorge durch die kreisangehörigen Gemeinden und unterschiedliche Auslegung der fürsorgerechtlichen Grundsätze führen nicht nur zu ungleichmäßiger Betreuung der Hilfsbedürftigen, sondern auch zur nicht gerechtfertigten Überschreitung der fürsorgerechtlich gebotenen Leistungen. Es wird deshalb besonders darauf hingewiesen, daß die Bezirksfürsorgeverbände, die von dem Recht der Delegation Gebrauch machen, zugleich verpflichtet sind, sicherzustellen, daß die Einheitlichkeit

der Fürsorge in ihrem Bereich gewahrt bleibt. Sie tragen auch die Verantwortung dafür, daß bei den örtlichen Dienststellen sowohl bei der Prüfung der Bedürftigkeit als der Festsetzung der im Einzelfall zu gewährenden Fürsorgeleistung, nicht nur die fürsorgerechtlichen Grundsätze beachtet werden, sondern auch eine einwandfreie verwaltungsmäßige Bearbeitung erfolgt. Fürsorgeaufwendungen, deren Berechtigung nicht einwandfrei durch die Fürsorgeakten nachgewiesen werden kann, sind nicht erstattungsfähig. Auch die Zuordnung des einzelnen Hilfsbedürftigen zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger muß aktenmäßig überprüfbar sein. Es genügt also nicht ein Vermerk allein über die Personengruppe (wie Heimatvertriebener usw.). Außerdem ist festgestellt worden, daß die zu Tage getretenen Mängel zum Teil auch darauf zurückzuführen sind, daß das Personal der Gemeinden, das mit der Durchführung der Fürsorgeaufgaben beauftragt ist, weder verwaltungsmäßig noch fürsorgerechtlich ausreichend ausgebildet und geschult ist. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Notwendigkeit der Bewilligung von Individualbeihilfen durch eingehende Berichte der Fürsorgerinnen im Einzelfall begründet werden soll. Auch nach dieser Richtung hin sind die Bezirksfürsorgeverbände bei der Vornahme der Delegationen verantwortlich.

III. Allgemeine Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe — Durchgangs- und Wohnlager —.

1. Es ist dringend erforderlich, im Interesse einer sparsamen Wirtschaftsführung bei Wohn- und Durchgangslagern nach Möglichkeit durch Schaffung von Kochgelegenheiten (transportablen Herden) die Gemeinschaftsverpflegung soweit wie möglich auf Selbstkostigung umzustellen. Soweit eine solche Möglichkeit nicht besteht, ist nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung dahin zu wirken, daß die durchweg festgestellten unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten entsprechend reduziert werden.

2. Entgeltzahlungen von Lagerinsassen und Lagerangestellten.

Nach Ziff. 23 (2) des Erl. v. 17. März 1950 — 1580 — 106 50 (II 6 4) — ist Voraussetzung für die Verrechnung der Lageraufwendungen u. a., daß die zahlungsfähigen Personen ein angemessenes Entgelt für die ihnen gewährten Leistungen entrichten. Gem. Ziff. 24 (1) gelten die für die Grenzdurchgangslager aufgestellten Grundsätze für sonstige Durchgangs- und Wohnlager sinngemäß. Über das im einzelnen zu handhabende Verfahren ergeht besonderer Erlaß.

Das verlangte Entgelt ist dann als angemessen anzusehen, wenn es unter Berücksichtigung des allgemeinen Preisgefüges dem Wert der empfangenen Leistung im Einzelfall (Unterkunft und ggfs. Verpflegung) entspricht. Bei der Festsetzung dieses Entgeltsatzes ist auf die Einkommensverhältnisse der Lagerinsassen Rücksicht zu nehmen. In jedem Fall muß jedoch sichergestellt werden, daß Kriegsfolgenhilfeempfänger mit entsprechendem Arbeitseinkommen in Höhe der Selbstkosten herangezogen werden, da sonst jeder Anreiz zur Beschaffung einer endgültigen wohnungsmäßigen Unterkunft ausgeschaltet wird.

Bei der Bemessung des Entgeltsatzes muß davon ausgegangen werden, daß dem Unterstützten zur Deckung der außer Unterkunft und Nahrung bestehenden laufenden Bedürfnisse ein entsprechender Betrag zur Verfügung gelassen werden muß.

Das Entgelt von Angestellten des Lagers für die Teilnahme an der Beköstigung ist einheitlich festzusetzen und in seiner Höhe den ortsüblichen Sätzen einer Verpflegung vergleichbarer Qualität anzupassen. In jedem Fall müssen die Selbstkosten gedeckt werden.

3. Es ist festgestellt worden, daß sich Heimatvertriebene, die seit langem beschäftigt sind und ein ihren Verhältnissen entsprechendes Einkommen haben, langfristig in Lagern befinden. Es muß darauf hingewirkt werden, daß sie sich ernstlich um eine andere Unterkunft bemühen, und es ist Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände, zu verhindern, daß der Lageraufenthalt nur der billigeren Miete wegen unberechtigt andauert.

4. Soweit in Flüchtlingslagern auch einheimische Sachgeschädigte aufgenommen sind, ist nur der Teil der Lagerkosten verrechnungsfähig, der dem Verhältnis der Zahl der Kriegsfolgenhilfeempfänger zur Gesamtzahl der Lagerinsassen entspricht.

5. Zur Verminderung der bestehenden Wohnlager ist die Kapazität jedes Lagers voll auszunutzen. Bevorzugt sind Lager zu räumen, die sich in schlechtem baulichen Zustand befinden oder bei denen eine Instandsetzung nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand möglich wäre. Allerdings muß dabei die Frage des Arbeits-einsatzes der Lagerinsassen berücksichtigt werden.

Ich bitte dringend, die vorstehend aufgeführten Grundsätze künftig zu beachten. Das darf jedoch nicht dazu führen, daß eine Schematisierung der Fürsorge eintritt. Auch im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe muß sich vielmehr die zu gewährende Hilfe im Einzelfall nach der individuellen Notlage richten, wobei allerdings die durch § 6 der RGr.S. gesetzten Grenzen der Aufgaben der öffentlichen Fürsorge nicht überschritten werden dürfen. Sorgfältige und individuelle Bearbeitung des Einzelfalles gibt daher beste Gewähr für die reibungslose Abrechnung der Kriegsfolgenhilfekosten. Ausgaben, die unter Verletzung der dargelegten Grundsätze bisher zu Unrecht verrechnet worden sind, müssen der Bundesrechnung umgehend wieder gutgebracht werden.

Bezug: Erl. d. Sozial- und Finanzministers v. 26. 4. 1950 — III A 1 Nr. 651/1 — Kom.F. Nr. 4891/1 —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadtkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 603.

Minister für Wiederaufbau

1953 S. 608
erg. d.
1955 S. 360

II A. Bauaufsicht

Landwirtschaftliches Bauwesen; hier: Bindertypen für hölzerne Dachkonstruktionen landwirtschaftlicher Bauten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 4. 1953 —
II A 4 — 3.420 Nr. 507/53

1. Im Nachgang zu meinen Bezugserlassen gebe ich bekannt, daß weitere Typenzeichnungen von Dachbindern vom Landesprüfamt für Baustatik geprüft und mit dem Prüfvermerk gemäß Ziff. 2 des Bezugserlasses vom 13. April 1951 versehen worden sind.

Es sind dies die Typen

ST VIII, ST IX, ST X, ST XI, H V und H VI,

die in der Anlage näher bezeichnet sind. Die Zeichnungen tragen auf der Titelseite den Hinweis auf diesen Erlaß.

2. Die Anlage zu meinem Bezugserlaß vom 1. August 1952 ist entsprechend der Anlage zu diesem Erl. zu ergänzen.

Bezug: RdErl. v. 13. April 1951 — II A 885/51 (MBl. NW. S. 479).

RdErl. v. 1. August 1952 — II A 4.740 Nr. 1187/52 (MBl. NW. S. 1012).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle Essen, alle Bauaufsichtsbehörden, die Staatlichen Bauverwaltungen, Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anlage

Typ	Bezeichnung	Stützweite	Binderabstand	Bekanntgegeben durch Erl. vom
ST VIII	Stallbinder mit 2,87 m hohem Drempel und je einer First-, Fuß- und Mittelpfette	9,00	3,30	8. 4. 1953 II A 4 — 3.420 Nr. 507/53 (MBl. NW. S. 608)
ST IX	Stallbinder mit 2,86 m hohem Drempel und je einer First-, Fuß- und Mittelpfette	9,00	3,30	8. 4. 1953 II A 4 — 3.420 Nr. 507/53 (MBl. NW. S. 608)
ST X	Stallbinder mit 2,90 m hohem Drempel, je einer First-, Fuß- und Mittelpfette und Vordach mit zwei Pfetten	9,00	3,30	8. 4. 1953 II A 4 — 3.420 Nr. 507/53 (MBl. NW. S. 608)
ST XI	Stallbinder mit 1,15 m hohem Drempel und je einer First-, Fuß- und Mittelpfette	9,00	4,40	8. 4. 1953 II A 4 — 3.420 Nr. 507/53 (MBl. NW. S. 608)
H V	Häckselhofbinder als genagelter Vollwandbinder mit Sparrenpfetten, 3,00 m hohem Drempel und Vordach	9,00	3,30	8. 4. 1953 II A 4 — 3.420 Nr. 507/53 (MBl. NW. S. 608)
H VI	Häckselhofbinder mit Sparrenpfetten, 2,86 m hohem Drempel mit Vordach	9,00	3,30	8. 4. 1953 II A 4 — 3.420 Nr. 507/53 (MBl. NW. S. 608)

— MBl. NW. 1953 S. 608.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.